



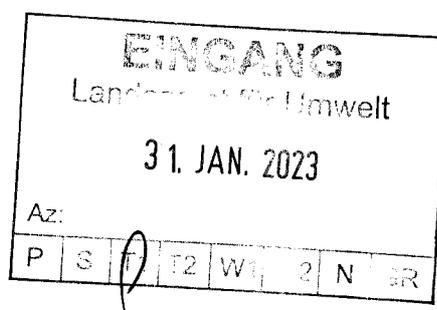
LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Tramper Chaussee 3, Haus 8 | 16225 Eberswalde

Landesamt für Umwelt
Abt. Technischer Umweltschutz 1
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam



Dezernat Straßenrechtsangelegenheiten
und Straßenverwaltung
Dienststätte Eberswalde
Tramper Chaussee 3, Haus 8
16225 Eberswalde
Bearb.: Kerstin Maier
Gesch.-Z.: 221.08
Hausruf: 03342 249 1601
Fax: 03342 249 1603
Internet: www.ls.brandenburg.de
kerstin.maier@ls.brandenburg.de

Landesbehördenzentrum
Eberswalde B 168 Richtung Trampe
Eberswalde-Hbf, Buslinie Richtung Südent

Eberswalde, 23.01.2023

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
Antrag der Firma Green Wind Energy GmbH auf Errichtung und den Betrieb
einer Windkraftanlage (WKA) am Standort 15518 Schönfelde,
Gemarkung Schönfelde, Flur 1, Flurstück 125
Reg.Nr.: G04222
Ihre Zeichen: LFU-T13-3841/938+17#403244/2022
Anlage: 1 CD



Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kaniecka,

mit Schreiben vom 01.12.2022 beteiligen Sie den Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Frankfurt/Oder (LS) als Träger öffentlicher Belange an o.g. Verfahren. Die Firma Green Wind Energy GmbH beabsichtigt im Landkreis Oder-Spree, am Standort 15518 Schönfelde, Gemarkung Schönfelde eine Windkraftanlage vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einer Gesamthöhe von 250,0 m und einem Rotordurchmesser von 169,0 m zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb des Windeignungsgebietes 51 „Müncheberg-Mittelheide“ des Sachlichen Teilregionalplanes Oderland-Spree vom 16.10.2018. Dieser wurde mit dem Urteil des. 10. Senat des OVG Berlin-Brandenburg vom 30.09.2021 aufgrund formaler Fehler bei der Veröffentlichung als unwirksam erklärt. Mit Bekanntmachung zur Aufstellung eines neuen Sachlichen Teilregionalplanes „Erneuerbare Energien“ in der Planungsregion Oderland-Spree am 20.07.2022 tritt das Moratorium ein. Da sich das Bauvorhaben im Einklang mit den beschlossenen Planungskriterien befindet, wird vom Antragsteller eine Ausnahme vom Moratorium beantragt.

Gegen die Errichtung der WKA bestehen aus Sicht meiner Behörde grundsätzlich keine Einwände.

Grundsätzlich gelten für alle baulichen Anlagen an Landesstraßen die anbaurechtlichen Regelungen des BbgStrG. Gemäß Festlegungen des § 24 Abs. 2



des BbgStrG wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich bauliche Anlagen jeder Art außerhalb von Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Ungeachtet dessen regelt die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) die Auswirkungen einer geplanten baulichen Anlage auf das Nachbargrundstück.

Die verkehrliche Erschließung (dauerhafte Zuwegung für die Servicefahrzeuge und temporär für die Errichtung der WKA) ist ausgehend von den Flurstücken 125 und 127 (Standort WKA) über landwirtschaftliche und neu anzulegende Wege auf den Flurstücken 125 und 127 und die kommunale Hoppegartener Str. geplant.

Hinweise:

Ich weise darauf hin, dass seitens der Straßenbauverwaltung keine Lärmschutzmaßnahmen für die aus den Windkraftanlagen hervorgehenden schädlichen Umweltbelastungen (Emissionen) übernommen werden. Diese gehen zu Lasten des Investors.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Richert', written in a cursive style.

Matthias Richert